



Benützungsreglement Cholechäller Niederlenz

Zweckbestimmung

Der Cholechäller dient Ausstellungen, Versammlungen, geselligen und feierlichen Anlässen. Er steht Behörden, Kommissionen, Vereinen, Firmen, Gesellschaften, Privatpersonen usw. zur Verfügung.

Für Discos und Partys wird der Cholechäller nicht vermietet.

Verwaltung

Der Cholechäller steht im Eigentum der Einwohnergemeinde Niederlenz und wird von dieser verwaltet.

Die Aufsicht über den Cholechäller wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Für die Wartung und den Betrieb wird ein Abwart gewählt.

Priorität bei den Benützungsterminen haben die Kulturkommission, einheimische Dorfvereine, Institutionen, ortsansässige und auswärtige Personen.

Benützung

Mit dem Abwart sind die Benützungzeiten abzusprechen.

Bei Jugandanlässen ist für die Reservation und Aufsicht eine erwachsene Person zuständig und haftbar.

Für den Cholechäller besteht kein Wirterecht. Bei Abgabe von Getränken und Esswaren über dem Einkaufspreis ist eine Wirtebewilligung des Bezirksamtes erforderlich.

Es steht kein Geschirr zur Verfügung.

Die Innenräume, das WC sowie die Umgebung sind nach der Benützung in sauber gereinigtem Zustand zu übergeben.

Defektes Material muss gemäss Inventarliste ersetzt werden und ist dem Abwart sogleich zu bezahlen.

Ausserordentliche Bemühungen des Abwartes, verursacht durch unliebsame Verunreinigungen, werden separat in Rechnung gestellt.

Bei Verlust des Schlüssels haften die Benützenden für den vollen Schaden des Ersatzes und haben auch die Kosten für ein neues Zylinderschloss zu übernehmen.

Parkplätze

Die Fahrzeuge müssen auf den offiziellen Parkplätzen beim Schulhaus Rössligasse und beim Dorfplatz, blaue Zone, abgestellt werden.

Haftung der Benützenden

Die Benützenden haften für alle durch sie verursachten Schäden am Cholechäller, Inventar, Mobiliar und Umgebung. Benützenden, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung des Cholechällers verweigert.

Haftpflicht der Eigentümerin

Die Einwohnergemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung des Cholechällers entstehen, ausdrücklich ab.

Sorgfaltspflicht

Die Benützenden sind verpflichtet, zum Cholechäller und Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen sind in jeder Beziehung zu schonen.

Abwart

Für alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses wenden sich die Benützenden an den Abwart. Der Abwart ist gehalten bzw. berechtigt, während den Benützungzeiten Kontrollgänge zu machen. Den Anweisungen des Abwartes ist Folge zu leisten.

Reservationsvorgehen

Reservationsanfragen sind an die Gemeindekanzlei Niederlenz, Tel. 062 886 60 30, zu richten. Die Bewilligungen werden schriftlich erteilt.

Für die Schlüsselübergabe und die Beantwortung allfälliger Fragen ist vor dem Anlass mit dem Abwart Ronald Reinboth, Rössligasse 4B, 5702 Niederlenz, Telefon 062 534 17 90, Kontakt aufzunehmen.

Die Benützungsgebühr wird nach dem Anlass in Rechnung gestellt.

Benützungsgebühren

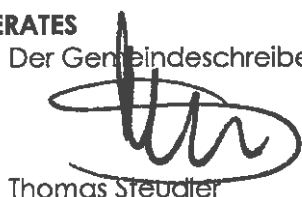
Ortsansässige Personen	Fr. 80.--
Auswärtige Personen, auswärtige Vereine	Fr. 100.--
Ortsansässige Vereine, Parteien und Institutionen für Festivitäten	Fr. 50.--
Ortsansässige Vereine, Parteien, Institutionen für Versammlungen / Tagungen ohne Getränkeabgabe	gratis
Miete für Ausstellungen von mehr als 24 Stunden	Fr. 30.-- pro Tag
Miete für Klavier	Fr. 30.-- pro Tag

Im Mietpreis sind elektrischer Strom, Wasserverbrauch und Kehrichtsackgebühr inbegriffen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindecammann Der Gemeindecammann


Jürg Link


Thomas Steudler